

Allgemeine Verkaufsbedingungen für Geschäftskunden (Stand: 27.10.2003)**§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich**

- (1) Unsere Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.
- (2) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.
- (3) Unsere Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinn von § 310 Abs. 1 BGB.
- (4) Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden.

§ 2 Angebot – Auftragsbestätigung – Auswahl der Warensorte

- (1) Unser Angebot ist freibleibend, sofern sich aus ihm nichts anderes ergibt.
- (2) Ist eine Willenserklärung des Kunden, z.B. eine Bestellung, als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, so können wir dieses innerhalb von 2 Wochen annehmen. Wir erklären unsere Annahme durch die Zusendung einer Auftragsbestätigung.
- (3) Der Kunde ist für die richtige Auswahl der Warensorte selbst verantwortlich ebenso für die Folgen, die sich aus seinen fehlerhaften bzw. unvollständigen Angaben ergeben.

§ 3 Preise – Zahlungsbedingungen

- (1) Sofern mit dem Kunden nichts anderes vereinbart wurde, gelten unsere Preise „ab Werk“ einschließlich der Kosten, die uns beim Verladen der Ware in unserem Werk entstehen.
- (2) Haben wir mit dem Kunden die Versendung oder Verbringung der Ware an einen Ort außerhalb unseres Werkes vereinbart, können wir
 - a) bei Nichtauslastung des hierzu benötigten Transportmittels Zuschläge berechnen, die den Transport von Mindestmengen abgelten; insbesondere werden bei Fracht auf einem Drei-Achser mind. 15 Tonnen, auf einem Vier-Achser mind. 21 Tonnen und auf einem Sattelzug mind. 26 Tonnen berechnet;
 - b) für Wartezeiten ab 30 Minuten Transportmittelkosten berechnen.
- (3) Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifausschlüssen oder Materialpreisänderungen eintreten. Diese werden wir dem Kunden auf Verlangen nachweisen.
- (4) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- (5) Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
- (6) Sofern mit dem Kunden nichts anderes vereinbart wurde, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Wir sind berechtigt, über die an einem Arbeitstag gelieferten Waren unabhängig von vorherigen oder den noch folgenden Lieferungen abzurechnen. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs.
- (7) Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- (8) Wechsel und Scheck müssen von uns nicht angenommen werden. Werden sie angenommen, dann nur erfüllungshalber und gegen Vergütung der anfallenden Spesen.

§ 4 Lieferzeit

- (1) Die Übergabe der Ware an den Kunden (Lieferung) setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus.
- (2) Sofern mit dem Kunden nichts anderes vereinbart wurde, haben wir die Ware auf Abruf des Kunden im Rahmen unserer Lieferfähigkeit zu übergeben.
- (3) Haben wir mit dem Kunden vereinbart, die Ware zu einem genau bestimmten Termin oder innerhalb einer genau bestimmten Frist zu übergeben, liefern wir zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist. Falls der Liefertermin oder die Lieferfrist nicht genau bestimmt ist, was beispielsweise bei Zirka-Angaben der Fall ist, liefern wir die Ware auf Abruf des Kunden im Rahmen unserer Lieferfähigkeit. Steht die Vereinbarung des Liefertermins oder der Lieferfrist unter dem Vorbehalt unserer Lieferfähigkeit und entfällt diese zum Liefertermin oder innerhalb der Lieferfrist, sind wir berechtigt, nach Absatz (10) dieser Bestimmung vorzugehen.
- (4) Haben wir mit dem Kunden vereinbart, die Ware innerhalb einer genau bestimmten Zeitspanne, bei der es sich um keine Frist handelt, zu übergeben, liefern wir die Ware auf Abruf des Kunden im Rahmen unserer Lieferfähigkeit, frühestens zum Beginn dieser Zeitspanne und spätestens zu deren Ende. Falls die Zeitspanne nicht genau bestimmt ist, was beispielsweise bei Zirka-Angaben der Fall ist, liefern wir die Ware auf Abruf des Kunden im Rahmen unserer Lieferfähigkeit.
- (5) Haben wir die Ware auf Abruf des Kunden im Rahmen unserer Lieferfähigkeit zu übergeben, hat sich der Kunde beizeiten über unsere sich ständig ändernde Lieferfähigkeit zu informieren und die Ware rechtzeitig vor dem von ihm gewünschten Lieferzeitpunkt abzurufen. Unsere Lieferfähigkeit hängt insbesondere von folgenden Faktoren ab:
 - von der Anzahl der Arbeitstage, die - unter Berücksichtigung unserer saisonbedingt schwankenden Geschäftszeiten - zwischen dem Abruf des Kunden und des von ihm gewünschten Lieferzeitpunktes liegen;
 - von der abgerufenen Warensorte und Warenmenge;
 - von der Herstellungskapazität unseres Werkes, die vor allem von der Jahreszeit, der Menge der herzustellenden Waren, der wirtschaftlichen Zumutbarkeit des Herstellungsprozesses und der aktuellen Auslastung unseres Werkes abhängig ist;
 - bei Versendung oder Verbringen der Ware an einen Ort außerhalb unseres Werkes von dessen Entfernung zu unserem Werk, seiner verkehrstechnischen Erreichbarkeit, der für den Transport benötigten Transportmittel sowie der im lokalen Fuhrgewerbe einschließlich unseres Fuhrparks bestehenden Transportkapazitäten und deren aktuellen Auslastung.
- (6) Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- (7) Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
- (8) Sofern die Voraussetzungen von Abs. (7) vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
- (9) Bei Versendung oder Lieferung der Ware an einen Ort außerhalb unseres Werkes hat der Kunde insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass
 - a) dieser Ort gefahrlos erreicht und wieder verlassen werden kann, was einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen unbehindert befahrbaren Anfuhr- und Abfuhrweg voraussetzt und
 - b) die Ware unverzüglich und ohne Gefahr für das Fahrzeug abgeladen werden kann.

- (10) Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände uns die Ausführung übernommener Aufträge erschweren, verzögern oder unmöglich machen, sind wir berechtigt, die (Rest-)Lieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Ist unsere Leistung infolge dieser Umstände dauernd unmöglich geworden, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.
- (11) Ereignisse höherer Gewalt, die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht vorlagen oder deren Vorliegen uns zu diesem Zeitpunkt schuldlos unbekannt blieb, haben wir nicht zu vertreten, soweit wir nichts anderes mit dem Kunden vereinbart haben. Unter einem Ereignis höherer Gewalt ist ein betriebsfremdes, von außen durch elementare Naturkräfte oder durch Handlungen dritter Personen herbeigeführtes Ereignis zu verstehen, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch die äußerste, nach Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann und auch nicht wegen seiner Häufigkeit von uns in Kauf zu nehmen ist. Als Ereignisse höherer Gewalt kommen insbesondere folgende Umstände in Frage: behördliche Eingriffe, unvorhersehbare Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, unvermeidbarer Mangel an Roh- und Betriebsstoffen, plötzlich auftretende Kapazitätsengpässe im lokalen Transportgewerbe, plötzlicher Ausfall von Transportfahrzeugen infolge eines Unfalls oder eines unvorhersehbar notwendigen Reparaturbedarfs, verkehrsstörungsbedingte Transportverzögerungen sowie unabwendbare Ereignisse, die bei uns, unseren Vorlieferern oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebes abhängig ist.
- (12) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrundeliegende Kaufvertrag ein Fixgeschäft im Sinn von § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder von § 376 HGB ist. Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern als Folge eines von uns zu vertretenden Lieferverzugs der Kunde berechtigt ist geltend zu machen, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist.
- (13) Wir haften ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug nicht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (14) Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von uns zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (15) Im Übrigen haften wir im Fall des Lieferverzugs für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 3% des vom Verzug betroffenen Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 15% des vom Verzug betroffenen Lieferwertes.
- (16) Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Kunden bleiben vorbehalten.

§ 5 Liefermenge – Teillieferungen – Gefahrübergang

- (1) Als Liefermenge wird das auf unserer Waage im Werk ermittelte Gewicht zugrunde gelegt unabhängig von der Frage, an welchem Ort wir die dem Kunden verkauften Natursteine zu übergeben haben.
- (2) Teillieferungen sind zulässig.
- (3) Sofern mit dem Kunden nichts anderes vereinbart wurde, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart. In diesem Fall geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in welchem das Fahrzeug das Werk verlässt. Ferner ist der Kunde dafür verantwortlich, dass das von ihm zum Abholen der Ware eingesetzte Transportmittel behördlich zugelassen ist, beim Ladevorgang nicht überladen wird und für den Abtransport der Ware sämtliche erforderliche behördliche Genehmigungen vorliegen. Wir sind berechtigt, uns die behördlichen Genehmigungen zeigen zu lassen. Fehlen diese oder werden uns diese nicht vorgelegt oder stellen wir die Überladung des Transportfahrzeugs fest, sind wir berechtigt den Abtransport solange zu untersagen und zu unterbinden, bis diese Mängel behoben sind oder die Ware auf ein anderes zugelassenes Fahrzeug ordnungsgemäß verladen wurde. Haben wir die Überladung zu vertreten, sind wir berechtigt, die Lademenge soweit zu reduzieren, bis keine Überladung mehr besteht.
- (4) Haben wir die Ware an einen Ort außerhalb unseres Werkes zu versenden oder dorthin zu verbringen, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Kunden wie folgt über:
- a) bei Versendung der Ware mit ihrer Übergabe an den Versandbeauftragten, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes, und zwar unabhängig davon, ob die Versendung vom Erfüllungsort aus erfolgt und wer die Frachtkosten trägt.
 - b) bei Verbringung der Ware sobald das Transportfahrzeug die öffentliche Straße verlässt, um zur vereinbarten Anlieferstelle zu fahren.

§ 6 Mängelhaftung

- (1) Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- (2) Im Falle einer Rüge hat uns der Kunde innerhalb einer angemessenen Zeitspanne die Gelegenheit zu geben, die beanstandete Ware in Augenschein zu nehmen und auf ihre Mangelhaftigkeit zu prüfen. Die Ware ist zu diesem Zweck unangetastet zu lassen.
- (3) Proben gelten nur dann als Beweismittel, wenn sie in Gegenwart eines von uns dazu besonders Beauftragten vorschriftsmäßig entnommen und behandelt worden sind. Uns ist eine Teilprobe zu übergeben sowie eine Ausfertigung der Niederschrift über die Probenahme.
- (4) Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Beseitigung des Mangels oder zur Lieferung neuer mangelfreier Waren berechtigt.
- (5) Im Fall der Mangelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde. Wir tragen diese Aufwendungen jedoch nur bis zur Höhe des Kaufpreises.
- (6) Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.
- (7) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (8) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (9) Soweit dem Kunden ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zusteht, ist unsere Haftung auch im Rahmen von Abs. (3) auf Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- (10) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (11) Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt, ist die Haftung ausgeschlossen.
- (12) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.
- (13) Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt; sie beträgt fünf Jahre, gerechnet ab Ablieferung der mangelhaften Sache.

§ 7 Gesamthaftung

- (1) Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in § 6 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.
- (2) Die Begrenzung nach Abs. (1) gilt auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens, statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.
- (3) Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 8 Eigentumsvorbehaltssicherung

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- (3) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.
- (4) Der Kunde ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich MWSt) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- (5) Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Fakturaendbetrag, einschließlich MWSt) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.
- (6) Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Fakturaendbetrag, einschließlich MWSt) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.
- (7) Der Kunde tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
- (8) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

§ 9 Gerichtsstand – Erfüllungsort

- (1) Sofern der Kunde Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
- (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- (3) Sofern mit dem Kunden nichts anderes vereinbart wurde, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.